

PREISBLATT ERDGASNETZ

Grundlage für dieses Preisblatt ist die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2023 (GSNE-VO 2013- 2. Novelle 2023) der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Gas-Systemnutzung bestimmt werden.

1. SYSTEMNUTZUNGSENTGELT

1.1 NETZNUTZUNGSENTGELTE

Für das Erdgasverteilernetz der KNG-Kärnten Netz GmbH gelten nachfolgende Entgelte zuzüglich 20 % Umsatzsteuer:

ERDGAS SYSTEMNUTZUNGSENTGELTE AB 01-04-2023					
NETZEBENE 2 (> 6 BAR)					
VERBRAUCH kWh/a		ARBEITSPREIS [Cent/kWh]		PAUSCHALE/ MONAT [Cent]	LEISTUNGSPREIS [Cent/kWh/h]
0 - 5.000.000	Zone A	0,4181	Staffel A	-	705
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,2234	Staffel B	-	705
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,1325	Staffel C	-	705
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	0,0903	Staffel D	-	705
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	0,0903	Staffel E	-	705
Ab 900.000.001	Zone F	0,0508	Staffel F	-	705
NETZEBENE 3 (< 6 BAR)					
VERBRAUCH kWh/a		ARBEITSPREIS [Cent/kWh]		PAUSCHALE/ MONAT [Cent]	LEISTUNGSPREIS [Cent/kWh/h]
0 - 40.000	Zone 1	2,2974	Staffel 1	300	
40.001 - 80.000	Zone 2	2,2616	Staffel 2	300	
80.001 - 200.000	Zone 3	1,9140	Staffel 3	300	
Ab 200.001	Zone 4	1,9140	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,8177	Staffel A	-	732
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	0,5279	Staffel B	-	732
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	0,4075	Staffel C	-	732
Ab 100.000.001	Zone D	0,2111	Staffel D	-	732

Für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Systemnetznutzungsentgelts wird die monatliche höchste Stundenleistung, jedenfalls aber eine Mindestleistung von 20 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung, pro Zählpunkt herangezogen. Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober benötigt, beträgt die Mindestleistung 10 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt für den gesamten Abrechnungszeitraum. Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, wird für die monatliche Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis verrechnet.

Die Verrechnung der Mindestleistung und der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

Seit der Novelle 2014 kann auf Antrag des Endverbrauchers für leistungsgemessene Anlagen mit volatiltem Verbrauchsverhalten anstelle der monatlich höchsten Stundenleistung auch die täglich gemessene höchste stündliche Leistung als Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts herangezogen werden. Für eine derartige Abrechnung gibt es gesonderte Regelungen für den Arbeitspreis und für den Leistungspreis in der Verordnung.

NETZEBENE 2 Verteilerleitungen größer 6 bar Erdgasdruck

NETZEBENE 3 Verteilerleitungen kleiner 6 bar Erdgasdruck

1.2 VERRECHNUNGSBRENNWERT

Dieser beträgt mit Stand GSNE-VO 2. Novelle 2023 11,47 kWh/Nm³. Dieser Verrechnungsbrennwert wird mittels Verordnung gemäß §70 GWG 2011 den tatsächlichen Werten angepasst. Weicht der vom jeweiligen Verteilergebietsmanager veröffentlichte durchschnittliche Monatswert um mehr als 2 % vom verordneten Verrechnungsbrennwert ab, kommt für diesen Zeitraum der veröffentlichte durchschnittliche Monatswert zur Anwendung.

1.3 ERDGASABGABE

Seit 1.6.1996 ist eine Erdgasabgabe an das Finanzamt abzuführen. Die Abgabe beträgt 1,1960 Cent netto je Nm³ im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.06.2023 gem. Erdgasabgabegesetz § 8. Dies sind umgerechnet 0,1041 Cent netto (0,1249 Cent brutto) pro Kilowattstunde (kWh). Sollte sich die Gesetzeslage ab 30.06.2023 wieder ändern wird diese neu berechnet.

1.4 ERDGASBETRIEBENE FAHRZEUGE

Netznutzungsentgelt für Entnehmer für Anlagen zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

	ARBEITSPREIS [Cent/kWh]	PAUSCHALE/JAHR [Euro]
NETZEBENE 2	0,39	2.520,00
NETZEBENE 3	0,39	2.520,00

2. MESSDIENSTLEISTUNGEN

2.1 ENTGELT FÜR MESSLEISTUNGEN

Die Messeinrichtungen werden von der KNG-Kärnten Netz GmbH gegen ein monatliches Entgelt beigestellt, gewartet und geeicht. Das Entgelt beträgt je nach Größe des Erdgas-Zählers:

BALGENGASZÄHLER	MESSBEREICH M ³ /H	EURO NETTO/MONAT	EURO BRUTTO/MONAT
G 4	0,04 - 6	1,35	1,62
G 6	0,06 - 10	1,75	2,10
G 10	0,10 - 16	3,55	4,26
G 16	0,16 - 25	3,55	4,26
G 25	0,25 - 40	5,70	6,84
G 40	0,40 - 65	11,90	14,28
G 65	0,65 - 100	16,70	20,04
Zubehör Balgengaszähler	Impulsnehmer	0,300	0,360

DREHKOLBENGASZÄHLER	MESSBEREICH M ³ /H	EURO NETTO/MONAT	EURO BRUTTO/MONAT
G 40	0,4 - 65	18,60	22,32
G 65	0,6 - 100	19,50	23,40
G 100	2,5 - 160	22,50	27,00
G 160	2,5 - 250	32,85	39,42
G 250	2,5 - 400	35,70	42,84
G 400	6,5 - 650	55,05	66,06
G 650	6,5 - 1000	78,75	94,50

LASTPROFILZÄHLER	EURO NETTO/MONAT	EURO BRUTTO/MONAT
Lastprofilzähler mit 1-Kanalübertragung	13,50	16,20
Lastprofilzähler mit 2-Kanalübertragung	15,00	18,00
Lastprofilzähler mit mehr als 2-Kanalübertragung	18,00	21,60
Onlinemessungen	40,00	48,00
Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät einkanalig	7,00	8,40
Verbrauchsaufzeichnungsmessgerät zwei- oder mehrkanalig	10,00	12,00

MENGENUMWERTER	EURO NETTO/MONAT	EURO BRUTTO/MONAT
Kompaktmengenumwerter ohne LPZ	40,00	48,00
Kompaktmengenumwerter mit LPZ und Übertragung	55,00	66,00
Kompaktmengenumwerter mit Onlinemessung	80,00	96,00

Für andere oder zusätzlich erforderliche Messeinrichtungen beträgt der monatliche Messpreis 1,5 % vom Wert der Messeinrichtung. Für monatliche Datenauslesungen (Lastprofilzähler) wird ein Betrag von monatlich 8,00 Euro zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verrechnung des Entgeltes für Messleistungen erfolgt ab dem Zeitpunkt der hergestellten Messbereitschaft.

2.2 SONSTIGE MESSDIENSTLEISTUNGEN

Für die Errichtung oder Demontage von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Preise bestimmt:

BALGENGASZÄHLER	GRÖSSE	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Errichtung	bis G 16	60,00	72,00
	G 25 bis G 65	90,00	108,00
Demontage	bis G 16	30,00	36,00
	G 25 bis G 65	45,00	54,00

Preise für die Errichtung oder Demontage von Onlinemessungen gemäß § 18 Abs. 7 bzw. § 37 Abs. 7 GMMO-VO 2012:

ONLINEMESSUNGEN	GRÖßE	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Errichtung	Standard	250,00	300,00
Demontage	Standard	125,00	150,00

Preise für zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Messleistung:

PREPAYMENTZÄHLUNG	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Errichtung	60,00	72,00
Demontage	30,00	36,00

2.3 ÜBERPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

Für die Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden folgende Höchstpreise bestimmt. Die Verrechnung dieser Leistung ist nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zulässig:

ÜBERPRÜFUNG	EURO NETTO	EURO BRUTTO
1. vor Ort ohne Ausbau des Messgerätes (keine Mengenumwerterüberprüfung)	40,00	48,00
2. vor Ort ohne Ausbau des Messgerätes, mit Überprüfung von Zusatzeinrichtungen	80,00	96,00
3. durch eine kompetente Prüfstelle für Balgengaszähler bis G 65 nach Ausbau des Messgerätes	90,00	108,00
4. vor Ort mit Ausbau für Zähler G 65 bis G 250	200,00	240,00
5. vor Ort mit Ausbau für Zähler G 400 bis G 1000	300,00	360,00
6. vor Ort mit Ausbau für Zähler größer G 1000	500,00	600,00

3. HAUSANSCHLUSS ERDGAS (NETZZUTRITT)

3.1 NETZZUTRITTSSENTGELT

Das Netzzutrittsentgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Dem Kunden wird auf dessen Verlangen vor der erstmaligen Herstellung des Anschlusses ein Kostenvoranschlag erstellt. Für vergleichbare Netzbenutzer der Netzebene 3 erfolgt gemäß § 75 (2) GWG eine Pauschalierung, wenn sich die Hauptleitung (Verteilerleitung) unmittelbar vor dem Grundstück des anzuschließenden Objektes befindet.

LEISTUNGEN	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Herstellung Hausanschluss komplett bis 13 m*)	2.399,30	2.879,16
Anschluss in Standverteiler komplett bis 6 m**)	3.105,60	3.726,72
Mehrlängen pro lfm	83,70	100,44
Asphaltierung der Gaskünette pro lfm	46,70	56,04
Pflasterung (Standard) der Gaskünette pro lfm	78,80	94,56
Eigenleistungen durch Kunden (Grabung, Einsanden, Wiederherstellung) retour pro lfm	30,20	36,24

*) Die Anschlusspreis-Pauschale beinhaltet die komplette Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Länge von max. 13 m, gemessen von der Verteilerleitung des bestehenden Gasnetzes bis ins Haus ohne Asphaltierung.

***) Die Anschlusspreis-Pauschale beinhaltet die komplette Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Länge von max. 6 m, gemessen von der Verteilerleitung des bestehenden Gasnetzes bis zum Standverteiler ohne Asphaltierung.

Weichen die Aufwendungen zur Herstellung des Hausanschlusses von der Pauschale erheblich ab, wird das Netzzutrittsentgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Ebenso wird für Anschlüsse mit einer größeren Leitungsdimension als DA 32 das Netzzutrittsentgelt gesondert kalkuliert.

3.2 NETZBEREITSTELLUNGSENTGELT

Die vertraglich vereinbarte Höchstleistung ist maßgeblich für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts. Dieses ist beim Abschluss des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglichen Höchstleistung zu entrichten und beträgt für leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 2: 3,00 Euro, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer pro kWh/h und für leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 3: 5,00 Euro, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer pro kWh/h.

Für nicht leistungsgemessene Anlagen wird kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

4. ENTGELTE FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

ART DER LEISTUNGEN	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Entgelte für Mahnungen		
Erste Mahnung	0,00	USt.-frei
Je weiterer Mahnung	1,50	USt.-frei
Letzte Mahnung (eingeschrieben)	5,00	USt.-frei
Entgelte für Abschaltung und Sperrung		
Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort	25,00	30,00
Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen	30,00	36,00
Entgelte für Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers		
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung	15,00	18,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00
Zurverfügungstellen von Lastprofilzählerdaten tagesaktuell		
im Standardformat lt. sonstigen Marktregeln	0,00	0,00
Sonderformate	10,00	12,00
Erstmalige Errichtung der Datenschnittstelle	50,00	60,00

Wird ein Erdgashausanschluss auf Wunsch des Netzbenutzers nach Pkt. 8 der ÖVGW Richtlinie G B111 vom bestehenden Erdgasnetz dauerhaft getrennt und gasfrei gespült, werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

ART DER LEISTUNG	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Trennung der Anschlussleitung vom Verteilnetz bis DA 63 samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung	450,00	540,00
Trennung der Anschlussleitung vom Verteilnetz größer DA 63 samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung	800,00	960,00

5. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, DIE NICHT IN UNMITTELBAREM ZUSAMMENHANG MIT DEM NETZBETRIEB STEHEN

Entgelte gem. Pkt. XX. 4. der geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der KNG-Kärnten Netz GmbH (Allgemeine Verteilernetzbedingungen)

ART DER LEISTUNGEN	EURO NETTO	EURO BRUTTO
Kosten für vom Kunden verursachte Rechnungskorrekturen je Rechnung	10,00	12,00
Beauftragung eines Rechtsanwalts	Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz	
Inkasso bzw. Inkassoersuch je Kundenbesuch	Kosten des jeweiligen Inkassobüros, mind. jedoch netto 60,00 Euro, d.s. brutto 72,00 Euro	